

OLG Zweibrücken

§ 120 StVollzG

(Beschwerde gegen Versagung von Prozesskostenhilfe)

Bei Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht ist die Versagung der Prozesskostenhilfe nicht anfechtbar.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 18. Februar 2014 - 1 Ws 294/13

Gründe:

Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe in dem angefochtenen Beschluss wendet, liegt kein statthaftes Rechtsmittel vor.

Zwar wird in Rechtsprechung und Literatur die Ansicht vertreten, nach § 120 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO sei die sofortige Beschwerde dann zulässig, wenn Prozesskostenhilfe wegen fehlender oder nur eingeschränkter Bedürftigkeit nicht oder nur mit Zahlungsanordnung bewilligt wurde (so OLG Hamburg, Beschluss vom 17. November 2008 - 3 Vollz (Ws) 64/08; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 120 Rn. 5; Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 120 Rn. 17). § 127 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 3 ZPO sehe insoweit ausdrücklich eine Ausnahme von der Unanfechtbarkeit des Teilsatzes 2 vor, welche auch im Strafvollzugsverfahren zu berücksichtigen sei (OLG Hamburg, aaO).

Bei Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht wie im vorliegenden Fall verbleibt es jedoch nach einhelliger Meinung bei dem allgemeinen Rechtsatz, dass der Rechtszug in der Nebensache nicht weiter geht als in der Hauptsache. Das Rechtsbeschwerdegericht in

Strafvollzugssachen ist keine Tatsacheninstanz und überprüft somit auch nicht die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz (OLG Hamm, Beschluss vom 4. Dezember 2012 - 1 Vollz (Ws) 672/12; OLG Hamburg aaO sowie Beschluss vom 24. Februar 2006 - 3 Vollz (Ws) 25/06; OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 9. September 2003 - 1 Ws 275/03; Calliess/Müller-Dietz, 11. Aufl., § 120 Rn. 5; Arloth, 3. Aufl., § 120 Rn 7).